

**Inhalt:**

- I. Änderung der Satzung der Studentenschaft der Kunsthochschule Weißensee (KHB)
- II. Satzung der Studentenschaft der KHB in der Fassung vom 29.11.2011

**I.**

Aufgrund des § 90 Abs.1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08. Oktober 2001 (GVBl. S. 534) hat das Studentenparlament der Kunsthochschule Berlin Weißensee am 29.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

die Satzung vom 6.11.2002 wird wie folgt geändert:

**I. Allgemeines****§2**

(6) Beschlüsse der Organe der Studentenschaft werden an geeigneten Stellen öffentlich bekanntgegeben.

**II. Studentenparlament****§4**

(1) Das Studentenparlament tagt:

1. auf Beschluss des AstA
2. auf Verlangen des Fünftels der Mitglieder des StuPa
3. auf Verlangen der Fachschaft
4. auf Verlangen von 5 v.H. aller Mitglieder der Studentenschaft

(2) Termine für die Sitzungen werden den Mitgliedern des StuPa über geeignete Wege persönlich, sowie durch Aushänge, bekannt gegeben.

**§5**

(2) Scheidet ein Mitglied des StuPa vorzeitig aus, so gilt: der Sitz als verwaist, falls es keine/n neue/n BewerberIN für den Platz gibt.

**V. Allgemeiner Studentenausschuss (AstA)****§9**

(1) Der AstA besteht aus dem/der Vorsitzenden, 1 stellvertretenden Vorsitzenden, die/der gleichzeitig FinanzreferentIN ist, sowie aus weiteren Mitgliedern (Referentinnen).

(a) Die Reihenfolge der Vertretung von Vorsitz und Stellvertreter ist schriftlich festzuhalten. Somit wird das Rede-, Antrags- und Stimmrecht in Gremien für den AstA gesichert.

(b)Die Referenten teilen folgende Aufgaben (Referate) :

- Öffentlichkeitsarbeit
- Finanzen
- Hochschulpolitik und Recht
- Semtex
- Kultur und Soziales

(3)wird gestrichen

## **VI.Fachschaft**

(2)Jede Fachschaft wählt eine/n SprecherIN. DieseR nimmt die besonderen Interessen der Mitglieder der Fachschaft im Rahmen der Aufgaben der Studentenschaft wahr. Auch beratende Funktionen zu Fragen des Studiums und Prüfungen übernehmt der studentische Fachbereichssprecher.

## **VII.Urabstimmung**

### **§12**

(1)Urabstimmungen haben binden Charakter.

(4)Zur Durchführung der Urabstimmung wird vom AstA oder vom StuPa ein Ausschuss gebildet.

Er kann aus Mitgliedern des AstA, StuPa oder der Studentenschaft bestehen.

(5)Der Ausschuss ist unverzüglich nach erfolgreichem Begehren zu konstituieren. Er hat dafür zu sorgen, dass die Urabstimmung im gesetzten Zeitrahmen in folgender Weise durchgeführt wird:

- 1.Veröffentlichung der Anträge auf den dafür geeigneten, möglichst breite Öffentlichkeit erreichenden Wegen.
- 2.Entgegennahme und sofortige Veröffentlichung von alternativen bzw. ergänzenden Abstimmungstexten gemäß Absatz 2.
- 3.Feststellung und Veröffentlichung des Ergebnisses der Urabstimmung an den öffentlichkeitswirksamen Orten.

(6)Die Urabstimmung darf nicht in den Ferien und der ersten und letzten Vorlesungswoche durchgeführt werden. Sie kann an mehreren Tagen stattfinden.

(7)wird gestrichen.

## **IX.Finanzen**

### **§14**

(2)Der neue Haushaltsplan und die Beitragsordnung werden dem StuPa rechtzeitig vor Beginn des neuen Haushaltsjahres dem StuPa und der Rektorin zur Genehmigung bzw. Bestätigung vorgelegt.

## II.

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Studentenschaft der Kunsthochschule Weißensee

Der Wortlaut der Satzung der Studentenschaft der KHB vom 16.1.1993 wird unter Berücksichtigung der Änderungen vom 29.11.2011, 22.5.2005 und 6.11.2002 bekanntgemacht.

Satzung der Studentenschaft der Kunsthochschule Weißensee (KHB)  
in der Fassung vom 29.11.2011

Aufgrund des § 90 Abs.1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08. Oktober 2001 (GVBl. S. 534) hat das Studentenparlament der Kunsthochschule Berlin Weißensee am 29.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

### **I. Allgemeines**

#### **§1**

- (1) Jedes Mitglied der Studentenschaft hat das Recht, an den Organen der Studentenschaft mitzuwirken.
- (2) Jedes Mitglied der Studentenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht nach dieser Satzung und der Wahlordnung.
- (3) Die Organe der Studentenschaft tagen öffentlich für StudentINNen.

#### **§2**

- (1) Das Studentenparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit ist die Zahl der tatsächlich gewählten Mitglieder zugrunde zu legen. Mandate, deren Inhaber zurückgetreten sind werden nicht mitgezählt.
- (2) Sind mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Studentenparlamentsmitglieder in die Anwesenheitsliste eingetragen, so gilt das Studentenparlament als beschlussfähig, solange die Beschlussfähigkeit nicht angezweifelt wird.
- (3) Im Falle der Beschlussfähigkeit kann der/die Vorsitzende nach 15 Minuten die Beschlussfähigkeit prüfen. Ergibt sich eine Beschlussfähigkeit, wird die Sitzung fortgesetzt,

andernfalls gilt die Sitzung als geschlossen.

- (4) Studentenparlamentsmitglieder, die eine Sitzung verlassen, müssen dies der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer mitteilen.
- (5) Wird das Studentenparlament nach Beschlussunfähigkeit zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut einberufen, so ist er dann in jedem fall beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.
- (6) Beschlüsse der Organe der Studentenschaft werden an geeigneten Stellen öffentlich bekanntgegeben.
- (7) Die Amtszeit aller Organe der Studentenschaft und der Fachschaften beträgt ein Jahr. In dieser Zeit soll eine Neuwahl angesetzt werden. Bis zur Konstituierung der neu gewählten Organe bleiben die Organe der abgelaufenen Sitzungsperiode im Amt, längstens jedoch für ein weiteres Jahr. Die Konstituierung der neu gewählten Organe erfolgt durch die Vorsitzenden der vorherigen Sitzungsperiode des jeweiligen Organs.

## **II. Studentenparlament**

### **§3**

- (1) Das Studentenparlament hat neben den gesetzlichen folgende Aufgaben:
  1. Die Abwahl des Allgemeinen Studentenausschusses (AstA) oder einzelner Mitglieder bei gleichzeitiger Neuwahl; wobei Mitglieder des AstA nicht Mitglieder des StuPa sein sollen.
  2. Eine Geschäftsordnung für das StuPa zu beschliessen.
  3. Über die Mitgliedschaft der Studentenschaft in studentischen Organisationen sowie über die Partnerschaft mit anderen Studentenschaften zu beschliessen.

### **§4**

- (1) Das Studentenparlament tagt:
  1. auf Beschluss des AstA
  2. auf Verlangen des Fünftels der Mitglieder des StuPa
  3. auf Verlangen der Fachschaft
  4. auf Verlangen von 5 v.H. Aller Mitglieder der Studentenschaft
- (2) Termine für die Sitzungen werden den Mitgliedern des StuPa über geeignete Wege persönlich, sowie durch Aushänge, bekannt gegeben.

### **§5**

- (1) Bei der Mehrheitswahl wird der Sitz an den/die Bewerber/in mit der höchsten Stimmzahl vergeben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Scheidet ein Mitglied des StuPa vorzeitig aus, so gilt: der Sitz als verwaist, falls es keine/n

neue/n BewerberIN für den Platz gibt.

### **III.Sitzungsleitung**

#### **§6**

- (1) Das StuPa wählt auf seiner konstituierenden Sitzung eine Sitzungsleitung. Diese besteht aus 3 Mitgliedern die durch Mehrheitswahl gewählt werden.
- (2) Das Mitglied mit den meisten Stimmen wird Vorsitzender. Die anderen beiden Mitglieder sind gleichberechtigte StellvertreterINNEN.
- (3) Mitglieder der Sitzungsleitung können mit Ausnahme der Festlegung der Sitzungstermine und des Vorschlags der Tagesordnung nur mehrheitlich gefasst werden.

#### **§7**

- (1) Die Sitzungsleitung ist für die geschäftsordnungsgemäße Arbeit des StuPa verantwortlich.
- (2) Die Sitzungsleitung vertritt die Studentenschaft in unabweisbaren Angelegenheiten, wenn kein AstA im Amt ist.

### **IV.Ausschüsse**

#### **§8**

- (1) Das StuPa kann neben dem Haushaltsausschuss weitere Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Beschlüsse einrichten. Diese sind an die Beschlüsse des StuPa gebunden, rechenschaftspflichtig und jederzeit auflösbar.
- (2) Das StuPa wählt Studentenvertreter aus der Studentenschaft für die außerordentlichen Hochschulgremien. Diese müssen nicht Teil des StuPa sein.

### **V.Allgemeiner Studentenausschuss (AstA)**

#### **§9**

- (1) Der AstA besteht aus dem/der Vorsitzenden, 1 stellvertretenden Vorsitzenden, die/der gleichzeitig FinanzreferentIN ist, sowie aus weiteren Mitgliedern (Referentinnen).
  - (a) Die Reihenfolge der Vertretung von Vorsitz und Stellvertreter ist schriftlich festzuhalten. Somit wird das Rede-, Antrags- und Stimmrecht in Gremien für den AstA gesichert.
  - (b) Die Referenten teilen folgende Aufgaben (Referate) :
    - Öffentlichkeitsarbeit
    - Hochschulpolitik und Recht
    - Semtex
    - Kultur und Soziales
- (2) Mitglieder des AstA werden auf Vorschlag eines Mitgliedes des Studentenparlaments in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit vom StuPa gewählt.

- (3) Jedem Mitglied des AstA kann auf Beschluss des AstA oder des StuPa Rechtsschutz für seine Inanspruchnahme im Zusammenhang mit seiner Amtsführung gewährt werden.

## §10

- (1) Der AstA gibt sich eine Geschäftsordnung.

## VI.Fachschaft

### §11

- (1) Die StudentINNen einer Fachabteilung oder eines Studienganges bilden jeweils eine Fachschaft
- (2) Jede Fachschaft wählt eine/n SprecherIN. DieseR nimmt die besonderen Interessen der Mitglieder der Fachschaft im Rahmen der Aufgaben der Studentenschaft wahr. Auch beratende Funktionen zu Fragen des Studiums und Prüfungen übernimmt der studentische Fachgebietssprecher.

## VII.Urabstimmung

### §12

- (1) Urabstimmungen haben bindenden Charakter.
- (2) Eine Urabstimmung ist durchzuführen auf:
  1. Beschluss des Studentenparlaments,
  2. Beschluss des AstA,
  3. Verlangen von 10 v. H. Der Mitglieder der Studentenschaft,
  4. Verlangen der Fachschaft
- (3) Der Antrag der Urabstimmung ist mit der Abstimmungsfrage an die Sitzungsleitung des StuPa zu richten. Alternative bzw. ergänzende Fragen müssen auf Verlangen von:
  1. einem Viertel der Mitglieder des Studentenparlaments,
  2. einer Fachschaft,
  3. 5 v. H. Der Mitglieder der Studentenschaft
  4. dem AstAzur Abstimmung gestellt werden.
- (4) Zur Durchführung der Urabstimmung wird vom AstA oder vom StuPa ein Ausschuss gebildet. Er kann aus Mitgliedern des AstA, StuPa oder der Studentenschaft bestehen.
- (5) Der Ausschuss ist unverzüglich nach erfolgreichem Begehren zu konstituieren. Er hat dafür zu sorgen, dass die Urabstimmung im gesetzten Zeitrahmen in folgender Weise durchgeführt wird:
  1. Veröffentlichung der Anträge auf den dafür geeigneten, möglichst breite Öffentlichkeit erreichenden Wegen.

2. Entgegennahme und sofortige Veröffentlichung von alternativen bzw. ergänzenden Abstimmungstexten gemäß Absatz 2.
  3. Feststellung und Veröffentlichung des Ergebnisses der Urabstimmung an den öffentlichkeitswirksamen Orten.
- (6) Die Urabstimmung darf nicht in den Ferien und der ersten und letzten Vorlesungswoche durchgeführt werden. Sie kann an mehreren Tagen stattfinden.

## **VIII. Studentenschaftsvollversammlung**

### **§13**

- (1) Die Studentenschaftsvollversammlung trägt zur Entscheidungsfindung der Studentenschaft bei. Sie findet sich auf:
  1. Beschluss des StuPa
  2. Beschluss des AstA
  3. Verlangen einer Fachschaft
  4. Verlangen von 5 v. H. der Mitglieder der Studentenschaftzusammen. Die Studentenschaftsvollversammlung ist durch die Sitzungsleitung des StuPa einzuberufen.
- (2) Jedes Mitglied der Studentenschaft ist Rede, Antrags- und Stimmberechtigt.
- (3) Die Studentenschaftsvollversammlung ist bei Anwesenheit von 10 v. H. der Mitglieder der Studentenschaft beschlussfähig.
- (4) Die Beschlüsse der Studentenschaftsvollversammlung haben für die Organe der Studentenschaft empfehlenden Charakter.

## **IX. Finanzen**

### **§14**

- (1) Das Haushaltsjahr der Studentenschaft beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 30. Dezember des gleichen Jahres.
- (2) Der neue Haushaltsplan und die Beitragsordnung werden dem StuPa rechtzeitig vor Beginn des neuen Haushaltsjahres dem StuPa und der Rektorin zur Genehmigung bzw. Bestätigung vorgelegt.
- (3) Der AstA kann mit der Hochschulverwaltung eine Vereinbarung über die Durchführung der Finanz- und anderer Verwaltungsaufgaben zu treffen. WirtschaftlerIN und BeauftragteR des Haushalts ist der/die FinanzreferentIN
- (4) Ausgaben über 500€ muss der/die VorsitzendeR bzw. der/die stellvertretendeR VorsitzendeR gegenzeichnen.

## **X.Schlussbestimmung**

### **§15**

Die Satzung in dieser Fassung tritt mit Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin-Weißensee in Kraft.